

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 74/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgericht Rheinland-Pfalz vom 18. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18. Januar 2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und macht Divergenz geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn diese eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt schon an einer Darstellung der Feststellungen des LSG.
- 6 Soweit er im Übrigen die Frage als klärungsbedürftig bezeichnet,
"ob beim Kläger eine volle Erwerbsminderung aufgrund einer Verschlossenheit des Arbeitsmarktes wegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliegt",
- 7 hat er damit keine konkrete Rechtsfrage bezeichnet, vielmehr verbindet er damit allein sein rechtliches Schicksal im Einzelfall ("ob ... beim Kläger ... "). Auch die Breitenwirkung hat er nicht ausreichend dargelegt, sondern mit dem Vortrag, dass von der Entscheidung dieser Rechts-



frage eine Vielzahl von Versicherten betroffen seien, weil die bei ihm vorliegenden Leistungseinschränkungen abstrahierbar seien, letztlich nur behauptet; mit dieser Begründung könnte man jedem Einzelfall grundsätzliche Bedeutung zuschreiben. Vielmehr rügt er mit seinem Vorbringen in Wirklichkeit die seiner Ansicht nach vorliegende Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 8 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat der Kläger mit seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 9 Der Kläger behauptet lediglich eine Abweichung von Urteilen des BSG (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 136; vom 30. Oktober 1997 - 3 10 <gemeint wohl 13> RJ 49/97 -; vom 7. August 1986 - 4a RJ 41/85 -; vom 19. August 1997 - 3 10 <gemeint wohl 13> RJ 11/96). Er arbeitet jedoch aus dem angefochtenen Urteil des LSG keinen abstrakten Rechtssatz heraus, der von den von ihm - durch Bezugnahme auf die Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung - zitierten Urteilen abweiche. Die Rüge allein, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG verkannt ("Somit ist nach der Rechtsprechung des BSG auch die konkrete Arbeitsmarktlage des Klägers zu berücksichtigen, die Benennung einer abstrakten Verweisungstätigkeit als Pförtner ist eben gerade nicht ausreichend."), reicht indes zur Begründung einer Beschwerde wegen Divergenz nicht aus (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f, 91).
- 10 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

